



Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMI- LR1370/000 3-III/1/2008	Ges-Eb	MMag Petra Streithofer	DW 2601		DW 2171	26.05.2008

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz 1992 geän- dert wird.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### **I.) Zum Personalausweis für Jugendliche (§ 19 Absatz 2a PassG; §§ 14 und 37 Ge- bührengesetz; Anlage zu § 1 Tarifpost 6 sowie § 17 Konsulargebührengesetz ):**

Grundsätzlich wird begrüßt, dass Personalausweise für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, farblich so gestaltet werden, dass das Unterschreiten dieser Altersgrenze sofort ersichtlich ist. So wird etwa die Kontrolle von Jugendschutzbestimmungen wie zB dem Alkoholverbot für UnternehmerInnen und ArbeitnehmerInnen in der Gastronomie und im Handel vereinfacht.

Angemerkt wird, dass auch eine verringerte Gebühr von € 26,30 für Familien mit niedrigem Einkommen bzw mit mehreren Kindern eine erhebliche Belastung darstellen kann. Da die Regelung dem Zweck des Jugendschutzes, insbesondere dem erschwerten Zugang von Jugendlichen zu Alkohol, dienen soll, erscheint die unentgeltliche Abgabe des Personalausweises für Personen unter 16 Jahren angebracht.

Zumal die Weiterverwendung des farblich codierten Ausweises nach Vollendung des 16 . Lebensjahres zusätzlichen Erklärungsbedarf erzeugt und somit aus praktischen Gründen

die Ausstellung eines herkömmlichen Personalausweises oder eines anderen zu Legitimationszwecken geeigneten Lichtbilddokuments nötig sein wird. Diese neuerliche Antragstellung schlägt dann mit der vollen Gebühr zu Buche.

## II.) Zu den Änderungen des Passgesetzes bezüglich der Aufnahme von Papillarlinienabdrücken

In der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 wird normiert, dass in Reisedokumenten, die ab dem 28. Juni 2009 ausgestellt werden, auch die Abdrücke zweier Finger gespeichert werden müssen. Damit soll eine verlässliche Identifikation der InhaberInnen von Reisedokumenten zum Schutz vor betrügerischer Verwendung von Reisedokumenten ermöglicht werden.

Es steht außer Frage, dass die Verordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muss. Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen jedoch erhebliche Bedenken:

Dass von allen unbescholtenen BürgerInnen Fingerabdrücke erfasst und gespeichert werden, erscheint auf Grund der relativ geringen Zahl an Fällen, in denen gefälschte Reisepässe zur illegalen Einreise bzw Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden, unverhältnismäßig. So sind etwa nach Angaben des BMI im Jahr 2006 nur 23 Fälle von im In- oder Ausland beanstandeten österreichischen Reisepässen bekannt geworden.

Da die Verordnung auch die Erfassung eines Gesichtsbilds nach biometrischen Kriterien vorsieht, steht für die verlässliche Identifikation von InhaberInnen von Reisepässen durch biometrische Daten bereits ein geeignetes Mittel zur Verfügung.

Die Verarbeitung der Fingerabdrucksdaten stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000 dar. Auf Grund der Sensibilität der Daten ist der Kreis der Personen bzw Behörden, die dazu Zugang erhalten, möglichst klein zu halten. Der Gesetzesentwurf schießt jedoch weit über das notwendige Ausmaß und das Ziel der Verordnung hinaus.

So ist im geplanten § 22b Absatz 1 des Passgesetzes vorgesehen, dass die Passbehörden die Fingerabdrucksdaten für die Zwecke des Passgesetzes lokal verarbeiten dürfen.

Zur Erreichung des Ziels der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004, nämlich die betrügerische Verwendung von Reisedokumenten zu unterbinden, ist eine Speicherung der Fingerabdrücke am Chip jedenfalls ausreichend. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Daten auch lokal bei der Passbehörde gespeichert werden sollen. Die Begründung, dass diese bei einer weiteren Antragstellung für Vergleichszwecke zur Verfügung stehen sollen, überzeugt nicht. Im Normalfall liegt ohnedies noch der alte Pass mit den für die Passbehörden auslesbaren Daten vor, der – soweit überhaupt notwendig – zu Vergleichszwecken benutzt werden kann. Im Verlustfall stehen bei der Neuausstellung eines

Passes der ausstellenden Behörde bloß jene Möglichkeiten zur Klärung der Identität zur Verfügung, auf welche die Behörde bei der Erstaussstellung eines Passes zurückgreifen könnte.

Nach dem Entwurf wird in § 22d Absatz 1 der/m BundesministerIn für Inneres die Ermächtigung erteilt, den Sicherheitsbehörden zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kriminal- und Sicherheitspolizei Zertifikate zum Auslesen der Fingerabdrücke zur Verfügung zu stellen. Damit würden die Sicherheitsbehörden Zugriff auf die Fingerabdrücke fast aller österreichischen StaatsbürgerInnen erhalten. Dies wird abgelehnt.

In Art 4 Abs 3 der Verordnung ist vorgesehen, dass biometrische Daten nur zur Prüfung der Authentizität des Dokuments bzw zur Überprüfung der Identität der/des InhaberIn verwendet werden dürfen, wenn die Vorlage eines Reisedokuments vorgeschrieben ist. Auf Grund der Verordnung besteht somit keine Verpflichtung, den Sicherheitsbehörden eine Möglichkeit zum Auslesen der Fingerabdrücke für kriminal- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu ermöglichen.

Der Passus „und den Sicherheitsbehörden zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kriminal- und Sicherheitspolizei“ in § 22d Absatz 1 ist daher zu streichen.

Es wäre weiters wünschenswert, dass im Passgesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass die Fingerabdrucksdaten nur für Zwecke des Passgesetzes verwendet werden dürfen.

Die konkrete technische Ausgestaltung der Verarbeitung der Fingerabdrucksdaten wird in der Durchführungsverordnung zum Passgesetz festzulegen sein.

Falls in Zukunft Fingerabdrücke vermehrt für die Identifikation – zB bei Zugangsberechtigungen zu Räumlichkeiten oder EDV-Systemen – verwendet werden, steht zu befürchten, dass sich Hacker mit entsprechendem Aufwand Lesezugriff zu den Fingerabdrucksdaten verschaffen und diese missbrauchen. Daher ist die Einhaltung höchster Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

Außerdem ist zu befürchten, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik zu Problemen bei Passkontrollen kommt, da geringfügige Änderungen der Fingerabdrücke auf Grund von minimalen Schnittwunden, Verbrennungen bereits zu Fehlern bei der Erkennung des Abdrucks führen können. Um Beschwerlichkeiten und Nachteile für Reisende bei Passkontrollen zu vermeiden, ist danach zu trachten, die Fehlerrate so gering wie möglich halten.

Das Risiko, dass die eingesetzten technischen Systeme noch nicht ausgereift sind, darf jedenfalls nicht auf die PassinhaberInnen abgewälzt werden. Daher sind die sich daraus ergebenden Haftungsfragen bereits im Vorfeld zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Alice Kundtner  
iV des Direktors